

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein
im Bereich der Städtebauförderung
Vom 3. Juni 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-23

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Gebühren betragen 2,32 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juni 2024

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2024 sowie
2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbetrages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen
Wohnraumförderungsgesetzes^{*)}**

Vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(§ § 8, 9 Absatz 3 bis 8)“ wird durch die Angabe „(§ 9 Absatz 3 bis 8)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Einkommensgrenzen für selbst genutztes Wohneigentum richten sich nach § 8; auf sie sind ebenfalls die Anpassungsbeträge nach Absatz 2 anzuwenden.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Selbst genutztes Wohneigentum

Zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum beträgt die Einkommensgrenze abweichend von § 8 Absatz 2 SHWoFG

für einen Einpersonenhaushalt 18.500 Euro,

für einen Zweipersonenhaushalt 27.700 Euro,

zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 6.400 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 800 Euro.“

^{*)} Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4